

Punkt 47/2014: KBG – Gewährung einer Direktzahlung.

Unter TOP 18/2008 wurde vom Gemeinderat beschlossen, bei der Kanalbenützungsgebühr eine Direktzahlung an Einkommensschwache in der Höhe von

€ 60,- zu gewähren.

2010 wurde diese auf € 80,- angehoben.

Auf Grund der für 2015 beschlossenen Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr schlägt Bgm. Wilfried Bruckner auch eine Anhebung dieser Direktzahlung auf € 100,- vor.

Beschluss:

Auf Antrag von Bgm. Wilfried Bruckner spricht sich der Gemeinderat einstimmig bei der Kanalbenützungsgebühr für die **Gewährung einer Direktzahlung in der Höhe von jährlich € 100,- an Einkommensschwache** aus.

Die Voraussetzung für die Zuerkennung dieser Direktzahlung richtet sich nach den Richtsätzen für die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühren:

Diese Richtsätze belaufen sich ab Juli 2014 wie folgt:

€ 938,15 für einen „Ein – Personen – Haushalt“

€ 1.406,60 für einen „Zwei – Personen – Haushalt“

€ 1.551,35 für einen „Drei – Personen – Haushalt und

€ 144,75 für jede weitere Person im Haushalt.

Anträge auf Zuerkennung einer Direktzahlung sind JÄHRLICH, und zwar bis spätestens 30. September beim Gemeindeamt zu stellen.

Die Auszahlung (bar) erfolgt ab 01.12. des laufenden Jahres, wenn die jährliche Kanalbenützungsgebühr bis zu diesem Termin durch den Hauseigentümer bezahlt wurde.